

An das
Bundesministerium für Justiz

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

per E-Mail: vergaberecht@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.829.399

Wien, 7. November 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026); Aussendung zur Begutachtung

do. GZ: 2025-0.762.656

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur teilt zu oa. Betreff folgendes mit:

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018

1.1. Ausgangslage und Hintergrund

Das öffentliche Beschaffungs- bzw. Auftragsvolumen ist riesig: In Österreich kaufte die öffentliche Hand im Jahr 2020 Waren & Dienstleistungen in Höhe von rd. 70 Milliarden €. Dieser Wert ist das Ergebnis einer Steigerung von ca. 3-4% pro Jahr seit 2010 und entspricht konstant, über die Jahre hinweg ca. 17-19% des BIP.¹ Österreich liegt damit über dem OECD-Schnitt von rd. 13%² sowie dem EU-Schnitt von rd. 15% des BIP, was rd. 2,5 Billionen € pro Jahr entspricht.

¹ Siehe: [WIFO, 2023](#) & [WIFO, 2023](#)

² OECD, 2025.

Das Potential davon für Innovationsbeschaffung ist ebenso immens: die Europäische Kommission empfiehlt einen Anteil von und beziffert das Potential für Innovationsbeschaffung³ mit rd. 20%, d.h. gemäß obigen Zahlen rd. 14 Mrd. €. Konservative Schätzungen der Statistik Austria bezifferten 2015⁴ den Anteil der Innovationsbeschaffung in Österreich mit ca. 2-3%, aktuellere Schätzungen der Europäischen Kommission⁵ kommen auf rd. 6,5% bzw. rd. 4,5 Mrd. €.

Dieses Potential ist aufgrund mehrerer Faktoren nicht vollständig ausgeschöpft: strategische Beschaffung allgemein und insb. Innovationsbeschaffung werden von einer Reihe nicht unmittelbar rechtlicher Faktoren erschwert, z.B. eine ausgeprägte Risikoaversion gepaart mit ungeeigneten Anreizstrukturen sowie mangelnde Kompetenzen auf Führungs- wie Umsetzungsebene.

Auch rechtliche Faktoren spielen eine erschwerende Rolle: die Summe rechtlicher Anforderungen wirkt insb. auf KMU und Startups insg. abschreckend und verhindert tlw. die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, was wiederum insg. zu weniger Wettbewerb führt.⁶

Innovative Unternehmen möchten trotzdem mit der öffentlichen Hand zusammenarbeiten, sie wissen um die Vorteile: innovative Unternehmen bestätigen, dass sie gern verstärkt mit dem öffentlichen Sektor im Bereich öffentlicher Beschaffung zusammenarbeiten möchten.⁷

Die positiven Auswirkungen öffentlicher Innovationsbeschaffungen, z.B. in Hinblick auf Folgeaufträge, sind klare Anreize und überwiegen.⁸ Diese und weitere positive Wirkungen innovationsfördernder öffentlicher Beschaffung sind klar erwiesen.⁹ Die strategische Nutzung öffentlicher Nachfrage wird daher nicht nur auf EU-Ebene¹⁰, sondern auch national unterstützt und gefordert.¹¹

1.2. Zielsetzung

Die Novellierung des BVergG sollte daher genutzt werden, **um strategische Beschaffung insg. und insb. Innovationsbeschaffung zu erleichtern und zu intensivieren.**

Aus innovationspolitischer Sicht würde dies beitragen:

- a. zur Beschleunigung der (Weiter-)Entwicklung innovativer Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen und
- b. zur Erleichterung & Unterstützung des Markteintritts, des Wachstums und der Marktdurchdringung von Innovationen und innovativen Unternehmen.

Aus wirtschafts- und industriepolitischer Sicht würde es damit beitragen:

- c. zur Schaffung & Unterstützung von Leitmärkten¹² und
- d. zur nachfrageseitigen Förderung nachhaltiger, innovativer, sozial gerechter und resilienter Wirtschaftsstrukturen.

³ Europäische Kommission, 2021.

⁴ Statistik Austria, 2015: siehe Beilage 1 - Quantifizierung innovationsfördernder öffentlicher Beschaffung.

⁵ Siehe: Europäische Kommission, 2025.

⁶ EURH, 2023.

⁷ Austrian Startup Monitor, 2024.

⁸ Joanneum Research & AIT, 2023.

⁹ U.a. KMU-Forschung, 2018 oder IWI & P-IC, 2022.

¹⁰ Siehe insb. Draghi-Bericht & rezent Entschließung des EP.

¹¹ FORWIT, 2025.

¹² Regierungsprogramm, 2025.

1.3. Zu den expliziten Fragen gemäß beiliegendem Begleitschreiben des BMJ

Im Lichte obiger Zielsetzung wird zu diesen wie folgt Stellung genommen:

- **Pkt. 2 betreffend Bekanntgaben ab 50.000€ und eForms:** Die Ausweitung auf „öffentliche Auftraggeber“ wird sehr begrüßt, die verstärkte Transparenz sollte zu einer verbesserten Datenlage und mehr Evidenz für Politikgestaltung führen.
- **iZm Pkt. 2 betreffend eForms allgemein:** Die verpflichtende Befüllung der eForms-Felder iZm „Strategische Beschaffung“ und damit auch jenes zu „Innovationsfördernde Auftragsvergabe“ wird sehr begrüßt. Auch in diesem Zusammenhang wird eine verbesserte Datenlage und mehr Evidenz erwartet.
- **Pkt. 3 betreffend Unionsverordnungen:** Angesichts der dynamischen Entwicklung auf EU-Ebene und zunehmender Wahrscheinlichkeit weiterer Fragmentierung wird vorgeschlagen, diese nicht im BVergG, sondern an anderer, geeigneter Stelle überblicksmäßig aufbereitet zu veröffentlichen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- **Pkt. 4 betreffend Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung:** Eine Möglichkeit zur Verschiebung nach hinten, auf den spätestmöglichen Zeitpunkt hinsichtlich des Vorliegens der Eignung wird sehr begrüßt. Dies wäre eine wesentliche Erleichterung für Startups, weil insbesondere junge und innovative Unternehmen (z.B. kleine Spin-offs von Forschungseinrichtungen, die erst am Beginn ihrer Laufbahn stehen) zu dem vom BVergG vorgegebenen Zeitpunkt die Eignung uU noch nicht aufweisen.

1.4. Einordnung und Bewertung konkreter Änderungsvorschläge gemäß beiliegendem Entwurf

Im Lichte obiger Zielsetzung werden die jeweiligen Vorschläge wie folgt bewertet

1.4.1. Begrüßt:

- **Schwellenwerte – Überführung ins Dauerrecht und Anhebung:** flexiblere Gestaltungsspielräume werden dadurch erwartet; wo eine weitere Anhebung bzw. Flexibilisierung möglich ist, sollte diese genutzt werden
- **Z 22 betreffend § 20 Abs. 5:** insb. die Aufnahme der „Priorität der Lebenszykluskosten“
- **Z 23 betreffend §§ 20 Abs. 6 und 7 sowie 193 Abs. 6 und 7:** die Ergänzung um Eignungskriterien
- **Z 50 betreffend §66:** siehe oben unter Pkt. 1.3
- **Z 71 betreffend §§ 118 Abs. 1 und 285 Abs. 1**
- **Anhang VII betreffend die verpflichtenden eForms-Felder:** siehe oben unter Pkt. 1.3

1.4.2. Vorschläge weiterer Ergänzungen & Klarstellungen

- **§ 2 Z 20:** Es wird angeregt, die entsprechende Erläuterung zu aktualisieren und wo/wie möglich zu konkretisieren. Es ist klar, dass sich die Erläuterung aus der RL 2014/24 ergibt, dennoch ist die auch dort erwähnte „Strategie Europa 2020“ nicht mehr aktuell bzw. als strategischer Rahmen abgelöst. Es wird angeregt ein Referenzieren auf den

Innovationsbegriff des OECD „Oslo Manual 2018“¹³ zu prüfen. Die dort enthaltene Definition ist die gängigste auf EU-Ebene und wird auch seitens EK verwendet. Eine mit dem Oslo Manual verwandte, praxisorientiertere Definition, findet sich auch im sog. „IÖB-Praxisleitfaden“¹⁴ der von BMIMI & BWET getragenen IÖB-Initiative.

- **§ 20 Abs. 7:** Es wird angeregt, wie in § 20 Abs. 5 auch in § 20 Abs. 7 eine demonstrative Konkretisierung in Klammer vorzusehen. Diese sollte auf jeden Fall auch die „Priorität der Lebenszykluskosten“ enthalten.
- **§ 32 Abs 2 und § 204 Abs 2:** Es wird angeregt, folgende fett markierte Ergänzung als zusätzliche Möglichkeit vorzusehen.

„§ 32 Abs 2 und § 204 Abs 2 lauten:

(2) Ideenwettbewerbe sind Verfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung, ~~oder~~ der Datenverarbeitung **oder der Innovationen** einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung erfolgt.“

- **§ 44 Abs. 2:** Es wird angeregt, folgende fett markierte Ergänzung als zusätzliche Möglichkeit vorzusehen. Diese würde es ermöglichen, im Rahmen einer sog. „IÖB-Challenge“¹⁵ & ähnlicher, transparenter Markterkundungsformate geeignete Startups und KMU als Lieferanten für aktuelle Herausforderungen zu finden und von diesen einfacher zu beschaffen. Dies würde eine wesentliche Erleichterung für KMU & Startups darstellen, einen niederschweligen Zugang zu Ausschreibungen darstellen.

„§ 44 lautet:

„§ 44. (1) Im Unterschwellenbereich können Aufträge im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden.

(2) Aufträge können im Unterschwellenbereich im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden,

1. wenn aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmer zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt, oder

2. der Hauptgegenstand des Auftrages die Beschaffung einer innovativen Bauleistung, deren geschätzter Auftragswert 1 500 000 Euro nicht erreicht, bzw. einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung ist, die Gegenstand einer allgemeinen und transparenten vorherigen Erkundung des Marktes war und alle Unternehmer, die ihr Interesse bekundet haben, in das Verhandlungsverfahren eingebunden werden.“

- **§ 79 Z 5 und § 250 Z 5:** In Verbindung mit vorherigem Punkt wird angeregt, folgende Ergänzung vorzusehen. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf obige Ausführung unter Pkt. 1.3 verwiesen: eine Möglichkeit zur Verschiebung nach hinten, auf den spätestmöglichen Zeitpunkt hinsichtlich des Vorliegens der Eignung wird sehr begrüßt und angeregt.

„In § 79 Z 5 und § 250 Z 5 wird folgender Halbsatz angefügt:

¹³ Siehe: https://www.oecd.org/en/publications/oslo-manual-2018_9789264304604-en.html.

¹⁴ Siehe: https://www.ioeb.at/fileadmin/ioeb/Dokumente/Infothek/Auf_einen_Blick_barrierefrei_2024.pdf.

¹⁵ Siehe: <https://www.ioeb-innovationsplattform.at/challenges/>.

„beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 Z 2

zum Zeitpunkt des Zuschlages,“

- **§ 212:** In Verbindung mit der vorgeschlagenen Ergänzung in §44 Abs. 2 und aus denselben Gründen wird angeregt, folgende Ergänzung vorzusehen.

„§ 212 lautet:

„§ 212. (1) [...]

3. der Hauptgegenstand des Auftrages die Beschaffung einer Innovation ist, die Gegenstand einer allgemeinen und transparenten vorherigen Erkundung des Marktes war und alle Unternehmer, die ihr Interesse bekundet haben, in das Verfahren eingebunden werden.“

- **§ 104 Abs. 2 und § 273 Abs. 2:** Klarstellende Ergänzung zwecks mehr Rechtssicherheit.

„In § 104 Abs. 2 und § 273 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Innovationspartnerschaft muss die Leistungsbeschreibung nur so hinreichend genau und neutral sein, dass ein Unternehmer ein Forschungs- und Innovationsprojekt einreichen kann, das den in der Ausschreibung festgelegten Bedürfnissen entspricht.“

1.4.3. Zu Artikel 1, Z 16 (Entfall von § 94 BVergG)

Laut vorliegendem Entwurf soll § 94 BVergG zur Gänze entfallen, da die Umsetzung der RL 2009/33/EG nunmehr durch das Straßenfahrzeugbeschaffungsgesetz (SFBG) sichergestellt wird.

Dazu darf angemerkt werden, dass die RL 2009/33/EG (idF RL (EU) 2019/1161) in Artikel 1 vorsieht, dass „beim Kauf bestimmter Straßenfahrzeuge die Energie- und Umweltauswirkungen, einschließlich des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und bestimmter Schadstoffemissionen während der gesamten Lebensdauer, zu berücksichtigen“ sind. Das SFBG sieht derzeit nur vor, dass diese Kriterien für die Mindestanteile der beschafften sauberen Fahrzeuge – konkretisiert durch die Anhänge – zu erfüllen sind. Dabei wird auch nicht auf die Lebensdauer abgestellt. Entfällt diese Norm, müssen einzelne Vergabeverfahren für Fahrzeuge gar keine Umweltkriterien mehr erfüllen.

Um diese Vergabekriterien weiterhin zu erhalten, wird um Beibehaltung des § 94 BVergG ersucht. Sollte dies nicht erwünscht sein, wäre eine entsprechende Verankerung der Kriterien im SFBG vorstellbar.

2. Zu Artikel 5 - Änderung des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes

2.1. Zu Artikel 5 Z 3

Laut vorliegendem Entwurf soll der Verweis auf Art. 3 Nrn. 2 und 3 der VO (EG) 661/2009 aktualisiert werden auf den Art. 9 Abs. 6 der VO (EU) 2019/2144. Diese Bestimmung betrifft lediglich Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃ mit einer zulässigen Personenzahl von mehr als 22 Fahrgästen zusätzlich zum Fahrer. Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃ mit einer zulässigen Personenzahl von weniger als 22 Fahrgästen zusätzlich zum Fahrer werden nicht mehr umfasst. Dies widerspricht Art. 2 Abs. 2 lit. b der RL 2009/33/EG, welches sowohl die Klasse I (über 22 Personen) als auch die Klasse A (unter 22 Personen) anspricht.

Für Artikel 5 Z 3 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

3. In § 4 Z 2 wird die Wortfolge „der Klassen I und A gemäß Art. 3 Nrn. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit, ABl. Nr. L 200 vom 31.7.2009 S. 1“ *durch die Wortfolge* „der Fahrzeugklasse M3, Klasse I und Klasse A, gemäß der Festlegung von Abschnitt 2.1. der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 107, ABl. L 52 vom 23. 2. 2018, S. 1.“ *ersetzt*.

Damit wird Klasse A inkludiert.

Damit kann darüber hinaus auf die eigentliche Begriffsbestimmung verwiesen werden, s. auch Fußnote 4 zur Tabelle in Anhang II iVm Anhang I VO (EU) 2019/2144.

Sollte an der ursprünglichen Fassung festgehalten werden, darf angemerkt werden, dass die VO (EU) 2019/2144 zuletzt durch die VO (EU) 2025/1122 geändert wurde.

Diese Stellungnahme wird ebenfalls an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung dieser Erledigung gemäß den Bestimmungen des IFG erfolgt.

Für den Bundesminister:

Mag. Claudia Sterkl